

# I. Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015)

## 1. Einleitung

### 1.1 Historischer Überblick

Der Ursprung des Stiftungsgedankens geht bis in das vorchristliche Altertum zurück.<sup>3</sup> Bis ins späte Mittelalter waren es ausschließlich kirchliche Institutionen, die im Sinne der heutigen Stiftungen und Fonds tätig waren; erst dann erfolgte eine Verweltlichung und Verbürgerlichung des Stiftungs- und Fondswesens.<sup>4</sup>

Bis ins Jahr 1975 war das Stiftungsrecht in Österreich nicht kodifiziert<sup>5</sup> und stellte sich als eine kaum überschaubare Summe von verschiedensten, vor allem aus der Monarchie stammenden, Rechtsquellen dar.<sup>6</sup> Zwar sah bereits das B-VG 1920 idF 1929 eine Kompetenzverteilungsregel hinsichtlich des Stiftungs- und Fondswesens vor, doch machte der Bundesgesetzgeber hiervon erst mit der Schaffung des BStFG im Jahre 1975 Gebrauch. Die Landesgesetzgeber folgten diesem Beispiel, sodass mittlerweile neben dem BStFG insgesamt neun Landesstiftungsgesetze existieren.<sup>7</sup> Darüber hinaus bestehen noch die Stiftungen öffentlichen Rechts.

Ein wichtiger Wendepunkt in der österreichischen Stiftungslandschaft war schließlich die Schaffung des Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993.<sup>8</sup> Die Einschränkungen und Abhängigkeiten der Stiftungserrichtung und der Stiftungsgestaltung durch die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit und durch die weitgehende obrigkeitliche Aufsicht hatten dazu geführt, dass Stiftungen nach dem BStFG oder Landesstiftungen für wirtschaftliche und unternehmerische Zwecke praktisch nicht herangezogen wurden und keine Bedeutung haben konnten.<sup>9</sup> Diese unbefriedigende Situation nahm *Helbich*<sup>10</sup> bereits im Jahre 1984 zum Anlass, auch für Österreich ein modernes Privatstiftungsrecht zu fordern. Im Gegensatz zu Österreich hatten die übrigen europäischen Länder schon lange<sup>11</sup> teilweise großzügige zivilrechtliche und steuerrechtliche Regelungen getroffen, welche den unternehmerischen Initiativen und Erfordernissen, wie dem Wunsch nach Sicherung eines erarbeiteten Vermögens und der Kontinuität der Unternehmensführung, entsprachen.<sup>12</sup> In Österreich sollten aber weitere neun Jahre bis zum Inkrafttreten des PSG vergehen. Am 22. 9. 1993 beschloss der österreichische Gesetzgeber schließlich das Privatstiftungsgesetz, welches rückwirkend zum 1. 9. 1993 in Kraft trat.

<sup>3</sup> Zur historischen Entwicklung vgl weiterführend *Stammer*, Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens, 269 ff; *Schwar*, Die gemeinnützige Stiftung, der gemeinnützige Fonds<sup>2</sup>, 23 ff; *Sandgruber*, Die Bedeutung von Stiftungen in Österreich – Historische Entwicklung, in *Eiselsberg* (Hrsg), Jahrbuch Stiftungsrecht 08 (2008) 33 ff.

<sup>4</sup> Vgl *Schwar*, Die gemeinnützige Stiftung, der gemeinnützige Fonds<sup>2</sup>, 23.

<sup>5</sup> Zu den Ausnahmen siehe *Beinhauer*, Das österreichische Stiftungsrecht, ÖJZ 1972, 378 FN 2.

<sup>6</sup> Vgl *Beinhauer*, Das österreichische Stiftungsrecht, ÖJZ 1972, 378.

<sup>7</sup> Wiener Landes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 2003/36 idgF; Gesetz über Stiftungen und Fonds, LGBI 2003/17 idgF; Kärntner Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 1984/27 idgF; Burgenländisches Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 1995/37 idgF; Steiermärkisches Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 1988/69 idgF; Salzburger Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 1976/70 idgF; Tiroler Stiftungs- und Fonds-Gesetz 2008 LGBI 2008/46 idgF; Oberösterreichisches Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 1988/31 idgF; Niederösterreichisches Landes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz, LGBI 4700/01 idgF.

<sup>8</sup> Privatstiftungsgesetz, BGBl 1993/694.

<sup>9</sup> *Helbich* in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 4.

<sup>10</sup> Vgl dazu *Helbich*, Die österreichische Privatstiftung – eine Erfolgsstory, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 2 f; *derselbe*, in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 4 f.

<sup>11</sup> Ua Belgien, 1921 und 1939; Deutschland, BGB; Großbritannien, Trustee Investment Act 1961; Niederlande, 1957; Schweiz, ZGB; ganz zu schweigen von Liechtenstein, PGR 1926 und Luxemburg, 1930.

<sup>12</sup> *Helbich* in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 5 f.